

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 17.09.2026

Öffentlich einsehbar bis: 17.09.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006794

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Gerechtigkeitsgasse 57, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Gerechtigkeitsgasse 57

Bauherrschaft: Stav Wagner und Castrillon Claudia, Lötschenstrasse 17, 3072 Ostermundigen

Projektverfasser: Constans Roth, 30 Landhausweg, 3007 Bern

Bauvorhaben: Umnutzung eines Spezialitätenladens in ein Café mit Einrichtung einer Aussenbewirtschaftungsfläche. Ersatz der Reklame und privater Eventraum im Untergeschoss. Antrag auf Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank). Ausschankraum im Erdgeschoss: Ladenöffnungszeiten nach HGG.

Strasse Nr.: Gerechtigkeitsgasse 57, 3011 Bern

Kreis / Grundstück: 1/156

Bauklasse: Untere Altstadt, Wohngebiet Matte

Nutzungszone: Untere Altstadt

Inventar: Gerechtigkeitsgasse 57: Schützenswert

Gewässerschutzbereich üB

Gewässerschutzmassnahmen: keine Veränderung der Grundstückentwässerung

Ausnahme: Verzicht auf eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage nach Art. 64 Abs. 4 BauV i.A.v. Art. 28 BauG

Auflage- und Einsprachefrist: 19. Oktober 2026

Auflagestelle: Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481

Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/274623>

eBau Nummer: 2026-5688

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet im Doppel **beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).